

**HINWEISE****zum Einsatz von Harnstoff, harnstoffhaltigen Düngemitteln  
sowie Harnstoff in Mischungen mit anderen Düngemitteln  
ab 01.02.2020**

(Stand 11/2019)

**Zusätzliche Vorgaben gelten ab 01.02.2020**

Mit Start in die Düngeperiode 2020 tritt für die Anwendung von Harnstoff als Düngemittel eine neue Vorgabe in Kraft. Nach § 6 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) darf Harnstoff als Düngemittel ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm **Ureasehemmstoff zugegeben ist** oder er unverzüglich, jedoch spätestens **innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird**.

Werden Harnstoff und mit Harnstoff hergestellte Mischungen ohne Zusatz von Ureasehemmstoff aufgebracht, ist zukünftig eine unverzügliche Einarbeitung spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung verpflichtend.

**Demzufolge kann Harnstoff bzw. mit Harnstoff hergestellte Mischungen ohne Ureasehemmstoff auf Flächen bzw. zu Kulturen, bei denen keine Einarbeitung möglich ist, ab dem 01.02.2020 nicht mehr angewendet werden (z. B. Grünland).**

**Geltungsbereich**

Die Pflicht zur Einarbeitung bzw. Zugabe von Ureasehemmstoffen gilt aktuell nur für **reinen Harnstoff** (Düngemitteltyp „Harnstoff“ mit mindestens 44 % Carbamidstickstoff) und für nachträglich **mit reinem Harnstoff als Komponente hergestellte Mischungen mit anderen Düngemitteln**.

Harnstoffhaltige Düngemittel, denen direkt im Herstellungsprozess andere Komponenten als Harnstoff zugesetzt werden, fallen dagegen nicht unter die Regelung des § 6 (2) DüV. Sie können somit auch nach dem 01.02.2020 ohne Einarbeitung oder Zusatz von Ureasehemmstoff ausgebracht werden (siehe nachfolgende Übersicht).

## Übersicht: Regelungen zum Einsatz von Harnstoff und harnstoffhaltigen Düngemitteln

<b>Art des Düngemittels</b>	<b>Pflicht zum Zusatz von Ureasehemmstoff oder Einarbeitung</b>	<b>Anmerkungen</b>
reiner Harnstoffdünger (mind. 44 % Carbamid-N)	ja	
reiner Harnstoffdünger (mind. 44 % Carbamid-N) mit <u>nachträglichen</u> Beimischungen / Vermischungen mit anderen Düngemitteln außerhalb des Herstellungsprozesses	ja	z. B. sogenannte „Hausmischungen“ des Landhandels, verschiedene NPK-Dünger in Mischungen, etc.
harnstoffhaltige Düngemittel mit <u>Zusatz anderer Komponenten als Harnstoff direkt im Herstellungsprozess</u>	nein	z. B. AHL, Piamon 33-S

**Bitte beachten:**

⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene kurzfristig Änderungen dieser Auslegung insbesondere im Rahmen der laufenden Novellierung der DüV möglich sind.

## Hinweise zum rechtskonformen Einsatz

### 1. Einarbeitungstechnik

Erforderlich ist in jedem Fall eine vollständige Einarbeitung des Düngers, so dass nach der Einarbeitung keine Düngerkörner mehr an der Oberfläche zu finden sind. Entscheidend ist dabei nicht welche Technik verwendet wird, sondern allein das Einarbeitungsergebnis.

Aktuell fehlt es i.d.R. allerdings an geeigneten Geräten zur Einarbeitung von Harnstoff in stehende Bestände. Ein Einstriegeln der Düngerkörner kann nur sehr bedingt als ein geeignetes Verfahren der Einarbeitung eingeschätzt werden. Einerseits wird i.d.R. die geforderte vollständige Einarbeitung nicht sicher erreicht, andererseits kann ein zu scharfes Striegeln mit dem Ziel der Einarbeitung des Düngerkorns vor allem in Kulturen mit enger Reihenweite nachhaltige Verletzungen der Kulturpflanzen verursachen und im schlimmsten Fall zum Herausreißen vor allem junger Pflanzen führen.

### 2. Nachweis des Zusatzes eines Ureasehemmstoffes im eingesetzten Produkt

Düngemittel mit Ureasehemmstoff weisen gemäß Düngemittelverordnung einen bestimmten Gehalt des Ureasehemmstoffes auf und sind entsprechend gekennzeichnet.

Achten Sie daher beim Kauf auf eine solche Deklaration („... mit Ureasehemmstoff ...“), um bei möglichen Kontrollen den entsprechenden Nachweis vorhalten zu können. Bewahren Sie die Belege mindestens 7 Jahre in Ihren Unterlagen auf.

### 3. Kein nachträgliches Vermischen

Sollten Sie in Ihrem Betrieb noch über Lagerbestände von Harnstoff ohne Hemmstoffzusatz verfügen, dürfen diese nicht nachträglich mit stabilisiertem Harnstoff vermischt und ohne Einarbeitung ausgebracht werden. Durch den dabei eintretenden Verdünnungseffekt riskieren Sie einen Wirkstoffverlust sowie im Falle einer Kontrolle einen Verstoß gegen das Einarbeitungsgebot nach DüV.

## Weitere Empfehlungen

Ureasehemmstoffe unterliegen zeitlichen Abbauprozessen im Produkt. Mit zunehmendem Alter des mit solchen Inhibitoren behandelten Harnstoffs verringert sich somit der Gehalt und die beabsichtigte Wirkung lässt nach. Insofern sollte die Mindesthaltbarkeit des Ureasehemmers berücksichtigt werden (i.d.R. für im Herstellungsprozess zugesetzte Hemmstoffe 12 Monate).

Vor diesem Hintergrund sollte zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Ureasehemmers eine längerfristige Lagerung solcher Düngemittel vermieden werden und deshalb Einkaufs- und Ausbringungsmenge zeitlich und mengenmäßig weitestgehend abgestimmt sein.

Sollte Unsicherheit dahingehend bestehen, ob ein vorliegendes Düngemittel den Ureasehemmstoff noch in ausreichender Konzentration enthält, kann dies über eine Laboruntersuchung abgeklärt werden. Beachten Sie hierbei bitte, dass derartige spezielle Untersuchungen nur von wenigen Laboren deutschlandweit durchgeführt werden. Gehen Sie also davon aus, dass es bei der Bearbeitung Ihrer Probe einige Zeit in Anspruch nehmen kann bis ein Ergebnis vorliegt.

Die mögliche Änderung der Rechtslage sollte bei Bestellungen nicht außer Acht gelassen bzw. der aktuelle Stand im Vorab geprüft werden.